Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1214.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1829., die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, welche Mißdeutung die Bestimmung des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Gegenstandes halber bereits anhängigen Prozessen erlitten hat. Es ist nicht beabsichtiget worden, durch die gedachte Bestimmung den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunal-Lasten wirklich angezogen worden, als im Kommunal-Verbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunal-Verbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruktion demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Kommunal-Verbande angehören.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Oktober 1829.)

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30sten Mai 1820. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1215.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1829., die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Depositał-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Juni und 22sten Juli d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der in §§. 411. u. f. Tit. II. der Depositał-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei Abnahme der Depositał-Rechnungen enthaltenen Vorschriften, daß die gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositał-Behörden von der Zuziehung eines anderweitigen Vertreters des Privat-Interesse bei dem Rechnungs-Abnahmegeschäfte entbunden werden. Ich überlasse Ihnen, diese Modifikation der Depositał-Ordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Danckelman.

(No. 1216.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1829., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, um das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. zu schließen, und die Rückstände definitiv abzuwickeln, ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet, und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöseten Feuerversicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Antheil des Großherzogthums Posen, noch unbefriedigte Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verlustes der, bis zum 1sten Oktober 1832. nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nicht verifizirten Forderungen, veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präsidenten v. Baumann zum Erlaß dieses Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Instruktion zu versehen, Meine Order aber durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen, bekannt machen zu lassen.

prolongirt bis zum 1 Oktbr 34. C.O. v. 24 Oktbr 32.—

Berlin, den 29sten August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.